

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 1/10 BH

L 16 B 10/09 SV (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 SV 1/09 (SG Dortmund)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

..... ,

Beklagte.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für ein Rechtsmittelverfahren gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 30.11.2009, der der Antragstellerin am 20.1.2010 zugestellt worden ist, hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen die Beschwerde der Antragstellerin vom 11.9.2009 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 6.8.2009 über die Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zurückgewiesen. Zugleich hat das LSG die weitere Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) nicht zugelassen.
- 2 Die Antragstellerin selbst hat mit einem an das BSG gerichteten Schreiben vom 11.8.2010, beim BSG zugegangen am 16.8.2010, "Revision wegen Scheinurteil" erklärt. Auf die Hinweise des Vorsitzenden vom 17.8.2010 hat sie mit Schreiben vom 23.8.2010, eingegangen beim BSG am 1.9.2010, unter Beifügung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen "vorläufig Prozesskostenhilfe" und die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Dem Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Der Beschluss des LSG vom 30.11.2009 kann nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden, weil das LSG die weitere Beschwerde nicht zugelassen hat (§ 177 SGG iVm § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz). Die Entscheidung des LSG über die Unzulässigkeit des Rechtswegs ist selbst dann bindend, wenn die weitere Beschwerde rechtsirrtümlich nicht zugelassen worden sein sollte (BSG SozR 3-1720 § 17a Nr 7).
- 4 Da der Antragstellerin keine PKH zusteht, kann sie auch die Beiordnung eines Rechtsanwaltes nicht beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

